

Satzung

Deutscher Parkourverband

Fassung beschlossen am 16.11.2024 durch die
Gründungsversammlung in Erfurt



**deutscher
parkour verband**

A. Grundsätzliche Regelungen zur Verbandstätigkeit, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 16.11.2024 gegründete Verein führt den Namen

Deutscher Parkourverband (nachfolgend „DPV“)

2. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der DPV hat gleichberechtigte Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, unabhängig davon, welche Person die Funktion wahrnimmt. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der Verband hat den Zweck der Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Verbreitung und Professionalisierung der Sportarten Parkour und Freerunning.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Professionalisierung von Parkour und Freerunning durch einen zielorientierten Interessenausgleich mit relevanten Akteuren und die Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit.
- b) Schaffung von Standards, Strukturen und Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Sportarten Parkour und Freerunning im Breiten- und Leistungssport.
- c) Unterstützung der Mitglieder und Initiativen, die die Koordinierung und Durchführung von Parkour- und Freerunning-Wettkämpfen forcieren und damit zur Förderung und Verbreitung der Sportarten Parkour und Freerunning beitragen.
- d) Entwicklung von Regelungen für die Zulassung und Lizenzierung von Trainern sowie die Durchführung und Zertifizierung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- e) Förderung von Parkour- und Freerunning-Gruppen durch Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen, Abteilungen in Sportvereinen sowie von informellen Gruppierungen auf lokaler Ebene.
- f) Förderung der Errichtung von öffentlich zugänglichen Sportanlagen zur Ausübung von Parkour und Freerunning.
- g) Beratung der Verbandsmitglieder auf fachlicher Ebene.
- h) Erarbeitung und Pflege einer Plattform zum fachlichen und organisatorischen Austausch der Verbandsmitglieder.
- i) Organisation von sportartspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen und deren Distribution.
- j) Zusammenarbeit und Projektarbeit mit anderen Vereinen sowie nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze und Prinzipien der Verbandstätigkeit

1. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der DPV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Erfordert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der DPV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des DPV unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem DPV ausgeschlossen.
5. Der DPV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.
6. Der DPV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance). Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Verbandes in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele kann der Verband auch übergeordneten Verbänden beitreten. Hierüber entscheidet das Präsidium per Beschluss.

B. Mitgliedschaft im Verband, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
3. Der Antrag auf Aufnahme eines Vereins als ordentliches oder eines Vereines oder einer Organisation als außerordentliches Mitglied ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars schriftlich an den Verband richten.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und aktiven Mitgliedern entscheidet das Präsidium per Beschluss.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Weitere Bestimmungen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des DPV anerkannt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus:
 - a) **ordentlichen Mitgliedern;**
 - b) **außerordentlichen Mitgliedern;**
 - c) **aktiven Mitgliedern;**
 - d) **fördernden Mitgliedern;**
 - e) **Ehrenmitgliedern.**
2. **Ordentliche Mitglieder** sind gemeinnützige Sportvereine sowie Abteilungen in Mehrspartenvereinen, die ihren Sitz in Deutschland haben, die Sportarten Parkour und Freerunning sowie Sportangebote im Sinne dieser Satzung betreiben.
3. **Außerordentliche Mitglieder** können auch andere gemeinnützige Vereine und Organisationen werden, die die Zwecke und Grundsätze des DPV im Sinne dieser Satzung anerkennen und aktiv fördern.
4. **Aktive Mitglieder** sind alle natürlichen Personen, welche die Sportangebote im Sinne dieser Satzung in Trainingsgemeinschaften verfolgen sowie Organisationen, Initiativen und Gruppierungen, die kein eingetragener Verein sind, die Sportarten Parkour und Freerunning jedoch betreiben und anbieten und nicht mittelbar als Mitglied des Verbands gemäß §7 Abs. 2 gewertet werden.
5. **Fördernde Mitglieder** sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verband, die Aufgaben und Leitziele in besondere Weise unterstützen.
6. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die in herausragender Art und Weise Leistungen für den Verband erbracht haben, welche die Arbeit oder die Förderung der Sportarten Parkour und Freerunning maßgeblich beeinflusst haben. Sie werden vom Verbandstag bestimmt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verband;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Tod bei natürlichen Personen;
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Verbands. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Handelt es sich um eine minderjährige natürliche Person, bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

3. Ein Mitglied kann aus dem DPV aus wichtigem Grund wegen groben verbandsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden sowie bei Beitragsrückständen oder nicht erfolgter Rückzahlung von Fördermitteln.

4. Der Antrag auf Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zugestellt. Das betroffene Mitglied kann zu dem Antrag auf Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds per einfachem Beschluss.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandsgenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Rechte:

- a) Die Mitglieder können an Entscheidungsprozessen und Fassung der Beschlüsse des DPV im Rahmen dieser Satzung mitwirken. Sie können ihr Recht durch Einbringung von Anträgen zur Beschlussfassung und Ausübung des satzungsgemäßen Stimmrechts ausüben.
- b) Die Mitglieder können an den vom DPV durchgeführten regionalen und überregionalen Veranstaltungen teilnehmen.
- c) Die Mitglieder können an den vom DPV durchgeführten Aus- und Fortbildungen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DPV zu befolgen und das Ansehen des Verbandes zu wahren.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres ist in § 10 geregelt.

§ 10 Allgemeine Beitragspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den DPV zu leisten.
2. Die Beiträge umfassen den Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen.
3. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder sind sämtliche Einzelmitglieder des Mitglieds, die in den Fachbereichen und Bewegungsangeboten jeweils zum Stichtag der Bestandsmeldungen an den jeweiligen Landessportbund erfasst und gemeldet sind und die Sportarten der Fachbereiche und Bewegungsangebote betreiben, für die der DPV nach dieser Satzung zuständig ist.
4. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder sind sämtliche gemeldeten Einzelmitglieder des Mitgliedsvereins oder die Gesamtanzahl der natürlichen Personen der Organisation. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Für fördernde Mitglieder kann ein Beitrag erhoben werden.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Höhe, Fälligkeit und die Art der Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DPV ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, auf dessen Grundlage der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium per Beschluss.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung des Sitzes mitzuteilen.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der DPV dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
11. Das Präsidium kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Das Präsidium ist in diesem Fall verpflichtet, auf dem folgenden Verbandstag über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

§ 11 Strafgewalt des Verbandes

1. Gegenüber Mitgliedern oder Amtsträgern, die gegen die Satzung des DPV, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstoßen oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichten, können auf Antrag eines Organs oder Mitglieds folgende Sanktionen verhängt werden:
 - a) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts
 - b) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliederrechte
 - c) Ausschluss aus dem DPV

2. Über Sanktionen gegenüber Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
3. Gegen eine verhängte Sanktion ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben.

C. Organe des Verbandes

§ 12 Die Organe des DPV

1. Die Organe des DPV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) die Aktivmitgliederversammlung
 - c) der Aktivmitgliedervorstand
 - d) das Präsidium

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe

1. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Organmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 14 Regelungen zur Haftung

1. Der DPV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des DPV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Mitglieder der Organe des DPV und die Mitglieder haften gegenüber dem DPV für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 15 Der Verbandstag

1. Oberstes Organ des DPV ist der Verbandstag.
2. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den ordentlichen Mitgliedern
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern
 - d) dem Aktivmitgliedervorstand
 - e) den fördernden Mitgliedern
 - f) den Ehrenmitgliedern
3. Ein ordentlicher Verbandstag findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

4. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen. Sie hat mindestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages zu erfolgen.
5. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis drei Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den DPV von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Beschlüsse des Verbandstages über die Abberufung des gesamten oder einzelner Mitglieder des Präsidiums und über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
12. Über die Beschlüsse des Verbandstags ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Jedes Mitglied des Präsidiums und des Aktivmitgliedervorstands, die ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben im Verbandstag ein Stimmrecht.
14. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied übt seine Stimme durch den Vorstand oder eine bevollmächtigte Person aus. Die Vertretung durch eine vertretungsberechtigte Person ist ausreichend. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
15. Die Verteilung der Stimmen im Verbandstag wird wie folgt geregelt:
 - a) jedem Mitglied des Präsidiums und des Aktivmitgliedervorstands werden jeweils eine Stimme erteilt.
 - b) jedem Fördermitglied und Ehrenmitglied werden jeweils eine Stimme erteilt
 - c) jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied werden mindestens eine, jedoch höchstens fünf Stimmen erteilt. Dabei erhält jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied je angefangene 100 Einzelmitglieder eine weitere Stimme.

§ 16 Zuständigkeiten des Verbandstages

Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- c) Entgegennahme der Berichte des Aktivmitgliedervorstandes
- d) Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des DPV
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des DPV erforderlich ist.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Präsidium unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung einberufen werden.
3. Das Präsidium ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn er von mindestens 1/3 der Mitglieder des DPV gefordert wird.
4. Die Frist zur Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen.
5. Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Themen sein, die Anlass und Gegenstand der Einberufung sind.

§ 18 Die Aktivmitgliederversammlung

1. Die Aktivmitgliederversammlung hat den vordergründigen Zweck, einen stimmberechtigten Aktivmitgliedervorstand zu wählen, welcher die Interessen der Aktivmitglieder bei dem Verbandstag vertritt.
2. Die Aktivmitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Aktivmitgliedervorstand
 - b) dem Präsidium
 - c) den Aktivmitgliedern
3. Eine ordentliche Aktivmitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Sie muss vor dem Verbandstag durchgeführt werden.
4. Die Einberufung der Aktivmitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aktivmitgliedervorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der

Antragsunterlagen. Sie hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Aktivmitgliederversammlung zu erfolgen.

5. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall Dringlichkeitsanträge beim Aktivmitgliedervorstand bis drei Tage vor der Aktivmitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den DPV von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Aktivmitgliederversammlung aufzunehmen sind. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Aktivmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Aktivmitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Aktivmitgliedervorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Aktivmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

11. Über die Beschlüsse der Aktivmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Der Aktivmitgliedervorstand und jedes Aktivmitglied haben in der Aktivmitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

13. Eine außerordentliche Aktivmitgliederversammlung kann vom Aktivmitgliedervorstand oder dem Präsidium unter Angabe von Gründen außerordentlich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Aktivmitglieder erforderlich ist. Die Aktivmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 40% der Aktivmitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen.

14. Die Frist zur Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Aktivmitgliederversammlung beträgt mindestens zwei und höchstens 4 Wochen.

15. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Aktivmitgliederversammlung können nur solche Themen sein, die Anlass und Gegenstand der Einberufung sind.

§ 19 Zuständigkeit der Aktivmitgliederversammlung

1. Die Aktivmitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung des Aktivmitgliedervorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Aktivmitgliedervorstandes
- c) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 20 Der Aktivmitgliedervorstand

1. Der Aktivmitgliedervorstand besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als fünf gleichberechtigten Aktivmitgliedern.
2. Jedes Aktivmitglied erhält eine Stimme im Verbandstag. Die Anzahl der Mitglieder des Aktivmitgliedervorstandes wird anhand der Gesamtzahl der Aktivmitglieder im DPV wie folgt bestimmt:
 - a) bei bis zu 10 Aktivmitgliedern im DPV soll der Aktivmitgliedervorstand aus 3 Aktivmitgliedern bestehen,
 - b) ab 11 bis 100 Aktivmitgliedern im DPV soll der Aktivmitgliedervorstand aus mindestens 3, jedoch maximal 4 Aktivmitgliedern bestehen,
 - c) ab 101 Aktivmitgliedern im DPV soll der Aktivmitgliedervorstand aus 3, jedoch maximal 5 Aktivmitgliedern bestehen.
3. In das Amt des Aktivmitgliedervorstandes können nur volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden. Die Mitglieder des Aktivmitgliedervorstandes müssen Aktivmitglied im DPV sein. Wird die Mitgliedschaft des Aktivmitglieds im DPV aufgelöst, endet auch die Funktion im Aktivmitgliedervorstand.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Aktivmitgliedervorstandes erfolgt durch die Aktivmitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Amtszeit des Aktivmitgliedervorstandes beträgt zwei Jahre.
6. Der Aktivmitgliedervorstand ist zuständig für:
 - a) die Vertretung der Interessen der Aktivmitglieder im Verbandstag
 - b) die Erstellung eines Berichts über die Tätigkeiten der Aktivmitglieder für den Verbandstag
 - c) die Beratung des Präsidiums in Verbandsangelegenheiten, die die Aktivmitglieder betreffen
7. Der Aktivmitgliedervorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen des DPV durchzuführen.
8. Der Aktivmitgliedervorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können die Arbeitsweise und Beschlussfassung geregelt werden.

§ 21 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB
 - b) zwei Beisitzern
2. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB kann das Präsidium einen Präsidiumssprecher und seinen Stellvertreter wählen.

3. Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Stimme im Verbandstag. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch den Verbandstag. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre.
5. In eine Funktion im Präsidium können nur natürliche, volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig Mitglieder im DPV sind.
6. Personalunion ist unzulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind vertretungsberechtigt und bilden den geschäftsfähigen Vorstand. Sie vertreten den DPV gemeinschaftlich.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
9. Entscheidungen des Präsidiums erfolgen per Beschluss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
10. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entscheidung über den Beitritt des DPV in einen übergeordneten Verband,
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und fördernden Mitgliedern,
 - c) die Einberufung des Verbandstages,
 - d) die Entscheidung über Sanktionen gegenüber Mitgliedern gemäß § 11 dieser Satzung,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 dieser Satzung,
 - f) den Beschluss des Haushaltsplanes,
 - g) die Erstellung des Jahres- und Finanzberichtes für den Verbandstag,
 - h) die Berufung von kommissarischen Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums,
 - i) den Beschluss und die Änderung von Ordnungen des DPV.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Verbandsordnungen

1. Der DPV gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
2. Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden, haben satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Geschäftsordnungen
 - d) Aufnahmeordnung

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes in der Datenverarbeitung des DPV gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied des DPV hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DSGVO
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 16 DSGVO
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 17 DSGVO
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- f) Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO
- g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

3. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den DPV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbandes zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung kann der DPV eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag beschlossen wird.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden durch den Verbandstag berufen. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Aktivmitgliedervorstand angehören.

2. Es werden mindestens einer, jedoch höchstens zwei Kassenprüfer berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

1. Der DPV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des DPV im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des DPV oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des DPV gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a I S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch

auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 26 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Für die Tätigkeit in den Organen und Gremien kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage durch einfachen Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt werden.
2. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

§ 27 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
2. Protokolle werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt.
3. Das Protokoll des Verbandstages ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Einwendungen können gegenüber dem Präsidium innerhalb von vier Wochen schriftlich mit einer Begründung geltend gemacht werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

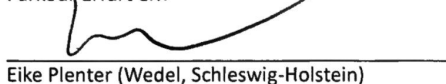
1. Über die Auflösung des DPV kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Sofern der Verbandstag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Schlussbestimmungen

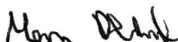
1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.11.2024 in Erfurt beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen hierfür und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



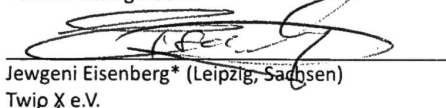
Chris Konushevci* (Erfurt, Thüringen)
Parkour, Erfurt e.V.



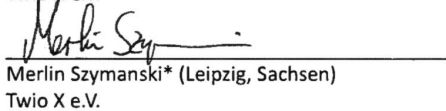
Eike Plenter (Wedel, Schleswig-Holstein)



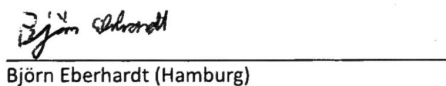
Maren Baufeld* (Stuttgart, Baden-Württemberg)
Parkour Stuttgart e.V.



Jewgeni Eisenberg* (Leipzig, Sachsen)
Twio X e.V.



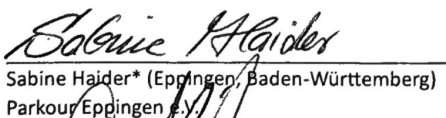
Merlin Szymanski* (Leipzig, Sachsen)
Twio X e.V.



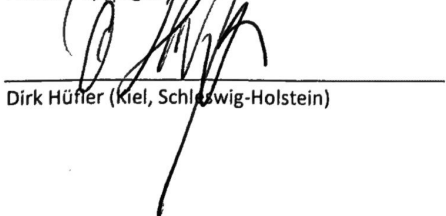
Björn Eberhardt (Hamburg)



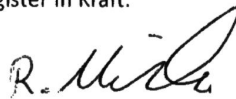
Max Heckl (Erlangen, Bayern)



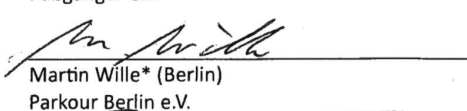
Sabine Haider* (Eppingen, Baden-Württemberg)
Parkour Eppingen e.V.



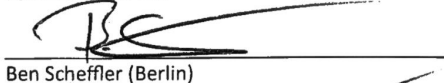
Dirk Hüfner (Kiel, Schleswig-Holstein)



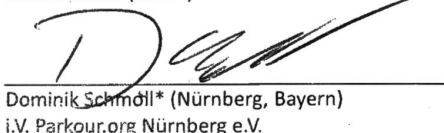
Robin Miersch* (Berlin)
Fußgänger e.V.



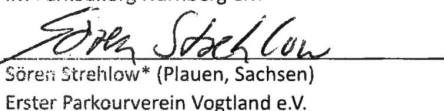
Martin Wille* (Berlin)
Parkour Berlin e.V.



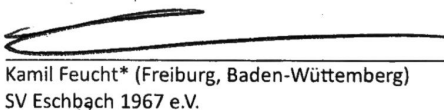
Ben Scheffler (Berlin)



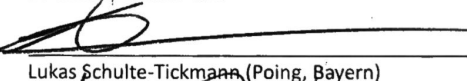
Dominik Schmöll* (Nürnberg, Bayern)
i.V. Parkour.org Nürnberg e.V.



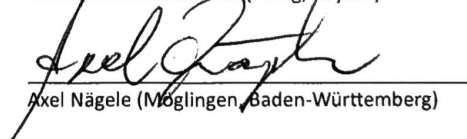
Sören Strehlow* (Plauen, Sachsen)
Erster Parkourverein Vogtland e.V.



Kamil Feucht* (Freiburg, Baden-Württemberg)
SV Eschbach 1967 e.V.



Lukas Schulte-Tickmann (Poing, Bayern)



Axel Nägele (Möglingen, Baden-Württemberg)

* Person ist vertretungsberechtigt und bekundet den Beitritt als ordentliches Mitglied nach Eintragung in das Vereinsregister